

**Besondere Bestimmungen zur Anmeldung und Aufnahme an einer Schule im gemeinsamen Schulbezirk oder ohne Schulbezirk (Anlage zum Erfassungsbogen)**

**Schuljahr: 2026/2027**

**Schülerin / Schüler**

Familienname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Ab dem Schuljahr 2021/2022 gelten besondere Bestimmungen zur Anmeldung und Aufnahme an einer Schule im gemeinsamen Schulbezirk oder ohne Schulbezirk.

Zur Aufnahme in die Klassenstufe 1 wählen die Eltern hierfür gemäß § 139a Abs. 1 ThürSchulO mit jeweils einem Erst- und Zweitwunsch die Schulen, an denen ihr Kind unterrichtet werden soll. Die Anmeldung wird an der Erstwunschscheule abgegeben.

**Bitte tragen Sie hier den Namen Ihrer Zweitwunschscheule ein:**

\_\_\_\_\_

**Hinweis:** Um am vollständigen Auswahlverfahren teilnehmen zu können, beachten Sie bitte, dass es sich bei Ihrem Zweitwunsch um eine **staatliche Grundscheule** handeln muss.

Die Anmeldeunterlagen der Schüler, die im Rahmen der Aufnahmekapazität auch nicht an der Zweitwunschscheule aufgenommen werden können, werden im Original an das zuständige Schulamt weitergeleitet.

Gemäß § 139 c Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) tragen die zuständigen Schulämter dafür Sorge, dass jeder Schüler einer geeigneten Schule zugewiesen wird.

**§ 139 c Abs. 2 ThürSchulO:**

*Das zuständige Schulamt weist die Schüler nach Anhörung der Eltern und der betroffenen Schulträger in Abstimmung mit den aufnahmefähigen Schulen einer Schule zu. Bei der Entscheidung können neben altersangemessenen Schulwegen weitere organisatorische und pädagogische Gesichtspunkte Berücksichtigung finden. Das zuständige Schulamt teilt den Eltern mit, an welcher Schule ihr Kind aufgenommen wird.*

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift **aller** Sorgeberechtigten